

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2025-11

Ausgabe: 07.05.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Kößlarn für das Jahr 2025
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Rotthalmünster für das Jahr 2025
3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Rotthalmünster für das Haushaltsjahr 2025
4. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Rotthalmünster für das Haushaltsjahr 2025

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Schulverbandes Kößlarn (Landkreis Passau)
für das Haushaltsjahr 2025

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 1 S. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt;
er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **253.150,-- €**
und
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **75.000,-- €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf **151.050,-- €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2024 auf **53 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die **Verwaltungsumlage** wird je Verbandsschüler auf **2.850,-- €** festgesetzt.

§ 5

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 6

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **29.000,-- €** festgesetzt.
(nachr.: 1/6 der Einnahmen des VwH = 42.192 €)

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Kößlarn, den 28.04.2025

Schulverband Kößlarn
gez. Lindner
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 07.04.2025, Az. 944, Sg. 31-01 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung 2025 wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus des Marktes Kößlarn (Zi. 01, 1. Stock), Marktplatz 25, 94149 Kößlarn, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht (Art. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO).

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden gem. § 4 BayKommV zur Einsicht auf.

Kößlarn, den 28.04.2025

Schulverband Kößlarn
gez. Lindner
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung
der
Haushaltssatzung
der
Verwaltungsgemeinschaft Roththalmünster

Aufgrund der Art. 8 Abs.2 und 10 der VGemO, Art. 41,42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die **Verwaltungsgemeinschaft Roththalmünster** folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2025** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt: in Einnahmen und Ausgaben mit: **1.909.550,00 EUR**

im Vermögenshaushalt: in Einnahmen und Ausgaben mit: **135.000,00 EUR**

§2

☐ Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.

☒ Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

☐ Für das aktuelle HH-Jahr sind, über die fortgeltenden Kreditermächtigungen hinaus, keine neuen Kreditermächtigungen erforderlich (nur wenn fortgeltende Kreditermächtigungen aus Vorjahren vorliegen).

§3

☐ Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.

☒ Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

Verwaltungsgemeinschaftsumlage:

1. Verwaltungsumlage:

- 1.1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das **Haushaltsjahr 2025** auf

1.631.550,00 EUR

festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen und umgelegt (**Verwaltungsumlage**).

- 1.2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom **30.06.2024** auf **5.919** Einwohner festgesetzt.

- 1.3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf festgesetzt. (ungerundeter Wert) **275,65 EUR**
275,64622 EUR

2. Investitionsumlage:

- ☒ Eine Investitionsumlage wird **nicht** erhoben
☐ Eine Investitionsumlage wird erhoben

- 2.1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das **Haushaltsjahr 2025** auf

0,00 EUR

festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen und umgelegt (**Investitionsumlage**).

- 2.2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand **30.06.2024** auf **5.919** Einwohner festgesetzt.

- 2.3. Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf festgesetzt. (ungerundeter Wert) **0,00 EUR**
0,0000 EUR

§5

- ☒ Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **200.000,00 EUR** festgesetzt. (Art.73 (2) GO)

- ☐ Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden **nicht** beansprucht.

§6 ³⁾

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2025** in Kraft.

Rotthalmünster, den **07.05.2025**

Verwaltungsgemeinschaft
Rotthalmünster

gez. **Straußberger**
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat mit **Schreiben vom 02.05.2025**, Aktenzeichen: **941** mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 KommZG, in Verbindung mit Art. 67 u. 71 GO genehmigungspflichtige Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 10 VGemO amtlich bekanntgemacht. Gleichzeitig liegt diese (samt ihren Anlagen), **bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung** einer Haushaltssatzung, in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rotthalmünster, Marktplatz 10, 94094 Rotthalmünster, gemäß Art. 65 GO, Art. 10 VGemO, Art. 40 KommZG i.V.m. Bayerischer Verordnung zur Ausführung kommunalrechtlicher Vorschriften - BayKommV) zur Einsicht auf.

Rotthalmünster, 07.05.2025

Verwaltungsgemeinschaft
Rotthalmünster

gez. **Straußberger**
Gemeinschaftsvorsitzender

Haushaltssatzung

des Schulverbandes

☒ **Grundschule Rotthalmünster**

☐ **Mittelschule Rotthalmünster**

(Landkreis **Passau**) für das **Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund der Art. 9 des BaySchFG, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der

Schulverband Grundschule Rotthalmünster

folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2025** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt: in Einnahmen und Ausgaben mit: **538.150,00 EUR**

im Vermögenshaushalt: in Einnahmen und Ausgaben mit: **123.700,00 EUR**

§2

☐ Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.

☒ Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

☐ Für das aktuelle HH-Jahr sind, über die fortgeltenden Kreditermächtigungen hinaus, keine neuen Kreditermächtigungen erforderlich (nur wenn fortgeltende Kreditermächtigungen aus Vorjahren vorliegen).

§3

☐ Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.

☒ Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

Schulverbandsumlage:

1. Verwaltungsumlage:

1.1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das **Haushaltsjahr 2025** auf

391.050,00 EUR

festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt
(Verwaltungsumlage).

1.2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01.10.2024** auf **175** Verbandsschüler festgesetzt.

1.3. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **2.234,57 EUR** festgesetzt.
(ungerundeter Wert) **2.234,5714 EUR**

2. Investitionsumlage:

- ☐ Eine Investitionsumlage wird **nicht** erhoben
☒ Eine Investitionsumlage wird erhoben

2.1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das **Haushaltsjahr 2025** auf

43.700,00 EUR

festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt
(Investitionsumlage).

2.2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01.10.2024** auf **175** Verbandsschüler festgesetzt.

2.3. Die Investitionsumlage wird je Schüler auf **249,71 EUR** festgesetzt.
(ungerundeter Wert) **249,7143 EUR**

§5

☒ Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **60.000,00 EUR** festgesetzt. (Art.73 (2) GO)

☐ Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden **nicht** beansprucht.

§6

Weitere Festsetzungen werden **nicht** getroffen.

§7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2025** in Kraft.

Rotthalmünster, den **07.05.2025**

- ☐ Schulverband MS Rotthalmünster
☒ Schulverband GS Rotthalmünster

gez. **Straußberger**
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat mit dem Schreiben vom **30.04.2025** Az: **944** mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung **keine** nach Art. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V. mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG **amtlich bekannt** gemacht. Gleichzeitig liegt diese (samt ihren Anlagen), **bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung**, in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rotthalmünster, Marktplatz 10, 94094 Rotthalmünster öffentlich auf. (gem. Art 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 GO i.V.m. Bayerischer Verordnung zur Ausführung kommunalrechtlicher Vorschriften - BayKommV)

Rotthalmünster, den **07.05.2025**

- ☐ Schulverband MS Rotthalmünster
☒ Schulverband GS Rotthalmünster

gez. **Straußberger**
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes

- ☐ **Grundschule Rotthalmünster**
☒ **Mittelschule Rotthalmünster**

(Landkreis **Passau**) für das **Haushaltsjahr 2025**
Aufgrund der Art. 9 des BaySchFG, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der

Schulverband Mittelschule Rotthalmünster folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2025** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt: in Einnahmen und Ausgaben mit: **749.700,00 EUR**

im Vermögenshaushalt: in Einnahmen und Ausgaben mit: **140.000,00 EUR**

§2

☐ Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.

☒ Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

☐ Für das aktuelle HH-Jahr sind, über die fortgeltenden Kreditermächtigungen hinaus, keine neuen Kreditermächtigungen erforderlich (nur wenn fortgeltende Kreditermächtigungen aus Vorjahren vorliegen).

§3

☐ Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.

☒ Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

Schulverbandsumlage:

1. Verwaltungsumlage:

- 1.1.** Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das **Haushaltsjahr 2025** auf

490.150,00 EUR

festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Verwaltungsumlage**).

- 1.2.** Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01.10.2024** auf **125** Verbandsschüler festgesetzt.

- 1.3.** Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **3.921,20** EUR festgesetzt.
(ungerundeter Wert) **3.921,2000** EUR

2. Investitionsumlage:

- ☒ Eine Investitionsumlage wird **nicht** erhoben
☐ Eine Investitionsumlage wird erhoben

- 2.1.** Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das **Haushaltsjahr 2025** auf

0,00 EUR

festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Investitionsumlage**).

- 2.2.** Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01.10.2024** auf **125** Verbandsschüler festgesetzt.

- 2.3.** Die Investitionsumlage wird je Schüler auf **0,00** EUR festgesetzt.
(ungerundeter Wert) **0,0000** EUR

§5

- ☒ Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000,00 EUR** festgesetzt. (Art.73 (2) GO)

- ☐ Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden **nicht** beansprucht.

§6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2025** in Kraft.

Rotthalmünster, den **07.05.2025**

- ☒ Schulverband MS Rotthalmünster
☐ Schulverband GS Rotthalmünster

gez. **Straußberger**
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat mit dem Schreiben vom **30.04.2025** Az: **944** mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung **keine** nach Art. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V. mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG **amtlich bekannt** gemacht. Gleichzeitig liegt diese (samt ihren Anlagen), **bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung**, in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rotthalmünster, Marktplatz 10, 94094 Rotthalmünster öffentlich auf. (gem. Art 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 GO i.V.m. Bayerischer Verordnung zur Ausführung kommunalrechtlicher Vorschriften - BayKommV)

Rotthalmünster, den **07.05.2025**

- ☒ Schulverband MS Rotthalmünster
☐ Schulverband GS Rotthalmünster

gez. **Straußberger**
Schulverbandsvorsitzender